

Bedingungen und Erläuterungen für Landwirtschaftliche Versicherungen

... das sollten Sie wissen!

A Gebäude-Feuerversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 98 OF) mit den für die Gebäude-Feuerversicherung maßgeblichen Bestimmungen.

B Gebäude-Leitungswasserversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 98 OF) mit den für die Gebäude-Leitungswasserversicherung maßgeblichen Bestimmungen.

C Gebäude-Sturmversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 98 OF) mit den für die Gebäude-Sturmversicherung maßgeblichen Bestimmungen.

D Inhalts-Feuerversicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 98 OF) mit den für die Inhalts-Feuerversicherung maßgeblichen Bestimmungen.
Soweit beantragt und im Versicherungsschein dokumentiert, gilt die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung gemäß den Bestimmungen in den ABL 98 OF als mitversichert.

E Landkasko-Versicherung

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Landkasko-Versicherung (AVB Landkasko).

Inhaltsübersicht

Seite	
Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (ABL 98 OF)	4
Anhang - Zusätzliche Haftungserweiterungen	26
Anhang - Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft	28
Regreßverzichtsabkommen in der Feuerversicherung	31
Allgemeine Bedingungen für die Landkasko-Versicherung (AVB Landkasko)	32

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung landwirtschaftlicher Betriebe - Wirtschaftsgebäude und deren Inhalt sowie Wohngebäude (ABL 98 OF)

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahrengruppen gemäß

- | | | |
|----------------------------------|------------------------------------|---------|
| § 1 Feuerversicherung | § 1 (Feuerversicherung) | A und D |
| § 2 Leitungswasserversicherung | § 2 (Leitungswasserversicherung) | B |
| § 3 Sturm- und Hagelversicherung | § 3 (Sturm- und Hagelversicherung) | C |
- nicht vereinbart wurde, entfallen die Bestimmungen für diese Gefahren.

§ 1 Feuerversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
Für versicherte Tiere wird auch Entschädigung für Tod durch Stromschlag geleistet.
2. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßem Herd entstanden ist oder ihm verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
3. Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluß- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen entstanden sind, sind versichert, wenn der Blitz unmittelbar auf das versicherte Gebäude aufgetroffen ist.
Soweit vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung auch für Kurzschluß- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sowie daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen, wenn der Blitzschlag außerhalb des versicherten Gebäudes aufgetroffen ist.
4. Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung, die durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen entsteht.

§ 2 Leitungswasserversicherung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
2. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - a) Zu- oder Ableitungsröhren der Wasserversorgung;
 - b) mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung;
 - c) Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung;

- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- e) Sprinkler- oder Betriebselutionsanlagen.

3. Für Wasserdampf oder wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlt- oder Kältemittel gilt Nr. 2 entsprechend.

4. Die Versicherung erstreckt sich innerhalb des versicherten Gebäudes auch auf frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- a) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitung);
- b) der Warmwasser- oder Dampfheizung;

c) von Sprinkler- oder Betriebselutionsanlagen.

5. Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versicherte Frostschäden an

- a) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklossets, Armaturen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen;
- b) Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen;

c) Sprinkler- oder Betriebselutionsanlagen.

d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

6. Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf den im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücken befinden.

7. Der Versicherungsschutz gemäß § 2 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch Plansch- oder Reinigungswasser, es sei denn infolge eines Rohrbruchs;
- b) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn infolge eines Rohrbruchs;
- c) durch Öffnen der Sprinkler- oder Bedienung der Betriebselutionsanlagen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Betriebselutionsanlage, es sei denn infolge eines Rohrbruchs;
- d) durch Ersenkung oder Erdrutsch, es sei denn, daß Leitungswasser (§ 2, Nr. 2) die Ersenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;

e) durch Schwamm;

f) durch Pilz;

- g) an Gebäuden, soweit diese nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, und den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 3 Sturm- und Hagelversicherung

- 1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Sturm oder Hagel zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.
- 2. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Sid.). Ist diese Windstärke für das im Versicherungsschein bezeichnete Grundstück nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an anderen Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.
- 3. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder des Hagels auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, daß der Sturm Gebäude Teile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens gemäß a) oder b) an versicherten Sachen.
- 4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
 - a) durch Sturmflut;
 - b) durch Lawinen;
 - c) durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außen türen oder andere Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - d) an Laden- und Schaufensterscheiben;
 - e) an beweglichen Sachen und Ernteerzeugnissen im Freien;
 - f) an versicherten Gebäuden, soweit diese nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbar sind, und den in diesen Gebäuden befindlichen Sachen.

§ 4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu den Bestimmungen über nicht versicherte Gefahren und Schäden in den §§ 1 - 3 erstreckt sich die Versicherung ohne

Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch

- a) Kriegereignisse jeder Art;
- b) innere Unruhen;
- c) Erdbeben;
- d) Kernenergie

verursacht werden.

§ 5 Versicherte Sachen

1. Gebäudeversicherung

1.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude. Als mitversicherte Gebäudebestandteile gelten die fest installierten

- Licht- und Kraftstromanlagen (einschließlich Beleuchtungskörper);
- Be- und Entlüftungsanlagen;
- Wasserversorgungsanlagen (einschließlich Druckkessel und Pumpen);
- Anbindungen, Freibügitter, Halsrahmen, Selbstfangvorrichtungen, Boxenabgrenzungen;
- Tröge und Tränken;
- Trocknungsanlagen
- Heizungsanlagen.

Weitere Gebäude- und Grundstücksbestandteile sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

1.2 Zubehör ist mitversichert, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist oder für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes genutzt wird.

Weiteres Gebäudezubehör ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

1.3 Nicht versichert sind in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten angeschafft oder übernommen hat und für die er das Risiko trägt (Gefahrttagung). Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

2. Inhaltsversicherung (Landwirtschaftliche Inventarversicherung)

2.1 Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen, soweit der Versicherungsnehmer

- a) Eigentümer ist;

- b) sie unter Eigentumsvorbehalt erworben hat;
- c) sie sicherungshalber überzeugt hat und dem Erwerber kein Entschädigungsanspruch zusteht (§ 71 Abs. 1, Satz 2 VVG).
- Fremdes Eigentum ist nur versichert, soweit dies besonders vereinbart ist und keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

2.2 Die Versicherung von Ernteerzeugnissen umfasst den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an geernteten, noch nicht geernteten und zugekauften Erzeugnissen einschließlich Saatgut. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Hackfrüchte und Obst im Freien und nicht geernteter Mais. Ernteerzeugnisse im Freien sind nach § 3 Nr. 4 e) gegen die Gefahren Sturm und Hagel nicht versichert.

Schober (Diemen) und Ballenlager im Freien sowie in offenen Feldscheunen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

2.3 Sachen in geschlossenen Feldscheunen sind mitversichert.

2.4 Die Versicherung des Tierbestandes umfasst grundsätzlich den gesamten jeweils vorhandenen Bestand an Tieren aller Gattungen. Geflügel mit einem Gesamtwert von über 5.000,00 DM sowie Tiere von besonderem Wert (über 5.000,00 DM) sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

2.5 Die Inhaltsversicherung der Betriebseinrichtung erstreckt sich nicht auf

- a) zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen
- b) Bargeld;
- c) Urkunden, wie z. B. Spartbücher und sonstige Wertpapiere.

2.6 Die Inhaltsversicherung umfasst nicht den Hausrat.

§ 6 Versicherte Kosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten

a) für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durfte (Schadenabwendungs- oder Schadenminde rungskosten).

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

b) die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen

- bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
- für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karten, Zeichnungen und solchen Datenträgern, die Anwenderprogramme enthalten, die ausschließlich im versicherten Betrieb zu verwenden sind, einschließlich der Wiederherstellungs- und Installationskosten für diese Programme, ferner Kosten für die Wiederherstellung betriebspezifischer Daten.
- Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- oder Abbruchkosten);
- Die Versicherungssumme ist je Schadenfall begrenzt
- bei einer fest vereinbarten Versicherungssumme auf die beantragte Versicherungssumme;
 - bei einer prozentual vereinbarten Versicherungssumme auf den Prozentanteil der gesamten Versicherungssumme des Vertrages.
- Die Berechnung der Aufräumungs- und Abbruchkosten erfolgt**
- in der Gleitenden Neuwertversicherung auf der Grundlage des beantragten Prozentsatzes der Versicherungssumme 1914 aller versicherten Gebäude, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor,
 - in der Neu- und Zeitwertversicherung auf der Grundlage des beantragten Prozentsatzes der Versicherungssumme aller Gebäude.
3. Für Wohngebäude sind die Aufräumungs- oder Abruchkosten sowie die Bewegungs- oder Schutzkosten (Nr. 2 a und b) auch ohne besondere Vereinbarung bis zu folgenden Entschädigungsgrenzen mitversichert:
- in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für diesen Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor;
 - in der Neu- und Zeitwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme.
4. Bei Wohn- und Wirtschaftsgebäuden werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung ersetzt.
- Veranlaßt der Versicherungsnennner nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu

ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Die Entschädigung versicherter Mehrkosten infolge Preissteigerungen ist je Versicherungsfall begrenzt

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme 1914 des jeweiligen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor,

b) in der Neu- und Zeitwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme des jeweiligen Gebäudes.

5. Bei Wohn- und Wirtschaftsgebäuden werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen ersetzt.

5.1 Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

5.2 Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

5.3 Dürfen wiedervertragbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nicht versichert.

5.4 Die Entschädigung versicherter Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen nach Nr. 5 ist je Versicherungsfall begrenzt

a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme 1914 des jeweiligen Gebäudes, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor;

b) in der Neu- und Zeitwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme des jeweiligen Gebäudes.

5.5 Weitere zusätzliche Haftungsverweiterungen - s. Anhang Seite 28.

§ 7 Versicherter Mietausfall

- Der Versicherer ersetzt bei einem versicherten Sachschaden nach §§ 1-3
 - den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines

Versicherungsfalles berechtigt sind, die **Zahlung der Miete** ganz oder teilweise zu verweigern;

- b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die **infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar geworden sind**, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.
2. Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

3. Die Versicherung des Mietauftalles für gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Wirtschaftsgebäude ist besonders zu vereinbaren.

§ 9 Versicherungsort

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstücke oder Gebäude, für bewegliche Sachen (Inventar) ist Versicherungsort die Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Versicherungswert von Gebäuden

Gebäude können zum

- Gleitenden Neuwert;
- Neuwert oder
- Zeitwert

versichert werden.

1. Gleilende Neuwertversicherung

a) Grundlagen der Gleitenden Neuwertversicherung sind der Versicherungswert 1914 sowie der gleitende Neuwertfaktor.

b) Versicherungswert 1914 ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes (einschließlich Architektengehüren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) ausgedrückt in den Preisen des Jahres 1914 entsprechend seiner Größe und seiner baulichen Ausstattung.

c) Die vereinbarte Versicherungssumme 1914 soll dem Versicherungswert 1914 entsprechen.

d) Der Versicherer passt den Versicherungsschutz jährlich der Baukostenentwicklung an.

e) Der Beitrag verändert sich gemäß der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch die Multiplikation des bei Vertragsabschluß vereinbarten Beitragssatzes 1914 mit dem veränderten gleitenden Neuwertfaktor.

f) Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnes zu 20 % berücksichtigt. Der jeweilige Indexwert wird dabei auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet. Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.

g) Der Versicherungsnehmer kann der Erhöhung innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des gleitenden Neuwertfaktors zugegangen ist, durch schriftliche

§ 8 Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

1. Wird der landwirtschaftliche Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Feuerschaden unterbrochen oder beeinträchtigt und ist die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.
2. Der Betriebsunterbrechungsschaden entspricht dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Deckungsbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen Erlös und produktionsabhängigen Kosten.

Bei der Feststellung des Betriebsunterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Ablauf und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Betriebsunterbrechungsschaden zurückzuführen ist auf

- a) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung eintreten;
 - b) behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen.
4. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Sachschadens (Haftzeit) entsteht.
5. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Er verzichtet auf den Einwand der Untersicherung (Erst-Risiko-Versicherung).

Erklärung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (Nr. 2 a) in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme 1914 multipliziert mit 1/100 des Baupreisindexes für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahrs galt.

In diesem Fall gilt der Unterversicherungsverzicht nach § 12 nicht. Das Recht des Versicherungsnahmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

2. Versicherung zum Neuwert oder Zeitwert

Abweichend von Nr. 1 (Gleitende Neuwertversicherung) können auch als Versicherungswert vereinbart werden

 - a) der Neuwert:
Dies ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes (einschließlich Architektenhonorare sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten).
 - b) der Zeitwert:
Dieser errechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
3. Wirtschaftsgebäude, deren Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt, werden nur zum Zeitwert entschädigt.
4. Ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist ohne besondere Vereinbarung der Versicherungswert der für den Versicherungsnahmer erzielbare Verkaufspreis des Materials. Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

Erklärung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Für Erzeugnisse und Vorräte, die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, gilt der Wiederbeschaffungspreis.

3. Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungspreis;

2. Der Versicherungswert von Erzeugnissen ergibt sich aus der Erntemenge und dem Marktpreis (Erzeugerpriis).

Für Erzeugnisse und Vorräte, die zur Fortführung des Betriebes zugekauft werden müssen, gilt der Wiederbeschaffungspreis.

3. Versicherungswert des Tierbestandes ist der Wiederbeschaffungspreis;

§ 12 Unterversicherung / Unterversicherungsverzicht

1. Gebäudeversicherung
 - 1.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur der Teil des gemäß § 10 Nr. 1 ermittelten Beitragesersetzt, der sich zu dem ganzen Beitrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.
 - 1.2 In der Gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914 als richtig ermittelt, wenn
 - a) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;
 - b) der Versicherungsnahmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umtchnet;
 - c) der Versicherungsnahmer Antragsfragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantwortet und der Versicherer hiernach die Versicherungssumme 1914 berechnet.
 - 1.3 Wird die nach Nr. 1.2 ermittelte Versicherungssumme 1914 ver einbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).
 - 1.4 Ergibt sich im Versicherungsfalle, daß die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 1.2 von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme 1914 zu niedrig bemessen, so gilt der Unterversicherungsverzicht nicht, soweit die abweichenden Angaben auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruhen.
 - 1.5 Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nachträglich insbesondere durch wenstige bauliche Maßnahmen verändert wurde und die Veränderung dem Versicherer nicht unverzüglich angezeigt wurde.

§ 11 Versicherungswert von landwirtschaftlichem Inventar

1. Die Betriebseinrichtung kann zum Neuwert oder zum Zeitwert versichert werden.
 - a) Neuwert ist der Beitrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederbeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Beitrag.
 - b) Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert unter Abzug der Wertminderung, die sich aus Alter und Nutzung ergibt.
 - c) Teile der Betriebeinrichtung, deren Zeitwert weniger als 40 % des Neuwertes beträgt, werden nur zum Zeitwert entschädigt.

2. Inhaltsversicherung (Landwirtschaftliche Inventarversicherung)

Ist die Versicherungssumme (Gesamtsumme der Positionen Tierbestand, Ernteerzeugnisse, Wirtschaftsvorräte, Betriebseinrichtung und Vorsorge) niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), wird nur der Teil des Versicherungsfalles ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert.

§ 13 Entschädigungsberechnung für Gebäude

1. Ersetzt werden

- bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts das Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

c) Restwerte werden angerechnet.

- In der Gleitenden Neuwert- und Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitverschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden ist die gleiche Zweckbestimmung gegeben, wenn das wiederherzustellende Gebäude einem landwirtschaftlichen Zweck dient. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird.
- Ist die Entschädigung aufgrund einer Zeitwertversicherung zu erbringen, so erfolgt diese in dem Verhältnis, in welchem der Zeitwert zum Neuwert dieser Sache steht; diese Regelung gilt auch für Reparaturkosten.

- Ist die Entschädigung aufgrund eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

§ 14 Entschädigungsberechnung für landwirtschaftliches Inventar

1. Ersetzt werden

- bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

- bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer Wertminderung, die durch Reparatur nicht auszugleichen ist, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

c) Restwerte werden angerechnet.

- In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitverschaden übersteigt (Neuwertanteil), nur, soweit und sobald er innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, daß er die Entschädigung verwenden wird, um a) bewegliche Sachen, die zerstört worden oder abhanden gekommen sind, in gleicher Art und Güte und neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen, anstelle von Maschinen und Geräten können Maschinen und Geräte beliebiger Art wiederbeschafft werden, wenn sie landwirtschaftlichen Zwecken dienen; b) bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.

- Der Zeitverschaden bei zerstörten oder abhanden gekommenen Gegenständen wird aus dem Neuwerschaden abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung errechnet.

§ 15 Gefahrumstände bei Vertragsschluß und Gefahrerhöhung

- Der Versicherungsnehmer hat alle Antragsfragen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei schuldhafter Verlezung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anteichten.
- Eine Gefahrerhöhung ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzugeben. Bei einer Gefahrerhöhung kann der Versicherer aufgrund der §§ 23 bis 30 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist; b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird; c) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.

Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme des Betriebes an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag; dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrhöhung leistungsfrei geworden ist.

§ 16 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

- alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten;
 - in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.
- Wird eine der vorstehenden Sicherheitsvorschriften verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Verletzung der Sicherheitsvorschrift weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
 - Der Versicherungsnehmer verliert seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
 - Ist mit der Verletzung einer Verpflichtung eine Gefahrhöhung verbunden, so findet auch § 15 Anwendung.
 - Besondere Sicherheitsvorschriften für die Feuerversicherung - s. Anhang Seite 28 -.

Widerspruchfrist zu zahlen, Folgebeiträge - soweit nichts anderes vereinbart wurde - am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrages oder der ersten Rate des ersten Beitrages ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gelten §§ 39, 91 VVG. Rückständige Folgebeiträge dürfen innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden. Der Versicherer ist berechtigt, bei verspäteter Beitragszahlung Verzugszinsen zu berechnen.

- Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die austiehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahrs werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerat oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
- Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
- Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden.
- Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsbefür gemaß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68 VVG).

§ 18 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - den Versicherer unverzüglich zu informieren und - soweit möglich - dessen Weisungen zur Schadenminderung /-abwendung einzuhören und zu beachten;
 - der Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Gegenstände einzureichen;
 - dem Versicherer - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen;

§ 17 Beitrag; Beginn und Ende der Haftung

- Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Falle des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der

- d) die Schadenstelle so lange unverändert zu lassen, bis sie durch den Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadennot zuständige Amtsgericht ernannt.

2. Wird eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, es sei denn, er hat die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

§ 19 Besondere Verwirkungsgründe

1. Versucht der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
Die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens gilt als bewiesen, wenn sie durch rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt ist.

§ 20 Sachverständigenverfahren

1. Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch vereinbaren.
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufruforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadennot zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufruforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

- c) Der Versicherer darf als Sachverständiger keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten und abhanden gekommenen Gegenstände sowie deren Versicherungswert (siehe §§ 13 Nr. 1, 14 Nr. 1) zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles; in den Fällen von §§ 13, Nr. 2, 14 Nr. 2 ist auch der Zeitwert anzugeben;
 - b) bei beschädigten Gegenständen die Beiträge gemäß §§ 13 Nr. 1, 14 Nr. 1;
 - c) alle sonstigen gemäß §§ 13 Nr. 1, 14 Nr. 1 maßgebenden Tat- sachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Gegenstände;
 - d) die nach § 6 versicherten Kosten, den nach § 7 versicherten Mietausfall sowie den nach § 8 versicherten Betriebsunterbrechungsschaden.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für den Versicherer und den Versicherungsnehmer verbindlich. Aufgrund dieser Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

§ 21 Mehrfache Versicherung

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, daß

die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

§ 22 Zahlung der Entschädigung

1. Steht der Anspruch des Versicherungsnehmers dem Grunde und der Höhe nach fest, hat die Entschädigungszahlung innerhalb von 2 Wochen zu erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, die nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist - soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird - zu verzinsen. Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank (ggf. ihrem Rechtsnachfolger innerhalb der Europäischen Union), mindestens jedoch bei 4 % und höchstens bei 6 % Zinsen pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange in Folge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird erst fällig, wenn der Versicherungsnehmer die nach §§ 13 Nr. 2, 14 Nr. 2 geltenden Voraussetzungen nachgewiesen hat. Zinsen für diesen Teil der Entschädigung werden erst ab diesem Zeitpunkt berechnet.
5. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlaß dieses Versicherungsfalles noch nicht abgeschlossen ist.
6. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherung des Realkredits.

2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb eines vereinbarten Selbstbehalttes. Die Kündigung ist schriftlich zu erkären. Sie muß dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
3. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
4. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
4. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 24 Versicherung für fremde Rechnung

1. Schließt der Versicherungsnehmer die Versicherung im eigenen Namen für einen anderen (Versicherten) ab, so kann nur der Versicherungsnehmer und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden dem Verhalten und der Kenntnis des Versicherungsnehmers gleichgestellt.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht angebracht war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherten nicht darüber informiert hat.

§ 23 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Eine Entschädigungszahlung hat keinen Einfluß auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

§ 25 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muß sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

§ 26 Klagefrist

1. Der Versicherungsnehmer hat keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn er diesen Anspruch nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend macht.
2. Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Ablehnung des Versicherers. Die Rechtsfolgen der Fristversäumnis treten nur ein, wenn der Versicherer dabei auf die Notwendigkeit der fristgerechten gerichtlichen Geltendmachung hingewiesen hat.

§ 27 Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.
2. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 28 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 29 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 30 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anzeige eines Schadens gemäß § 18, sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für die Willenserklärung, die

dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderungen bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 31 Schlußbestimmung

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie die Satzung des Versicherers.

Ein Auszug aus der Satzung des Versicherers und den Gesetzesbestimmungen ist im Heft "FS 83.30 Allgemein" abgedruckt.

Anhang

Zusätzliche Haftungsverweiterungen

In Erweiterung der dem Vertrag zugrundeliegenden ABL 98 OF gelten zusätzlich folgende Haftungsverweiterungen:

1. Gebäude-Feuerversicherung

- Bauliche Grundstücksbestandteile

Bauliche Grundstücksbestandteile (Zäune, Platten, Hoffestigungen) sind bis zu 1 % der Versicherungssumme *) des jeweiligen Gebäudes mitversichert. Bäume und Hecken sind nicht versichert.

- Kosten für die Dekontamination von Erdreich

Der Versicherer ersetzt die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination von Erdreich durch einen Versicherungstall aufwenden muß, bis zu 1 % der Versicherungssumme *) des jeweiligen Gebäudes.

- Nutzwärmeschäden incl. Schornsteinbrand

Brandschäden an versicherten Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

- Sachverständigenkosten

Die durch einen bedingungsgemäßen Schaden entstehenden Sachverständigenkosten sind mitversichert.

2. Gebäude-Leitungswasserversicherung

- Bauliche Grundstücksbestandteile

Bauliche Grundstücksbestandteile (Zäune, Platten, Hoffestigungen) sind bis zu 1 % der Versicherungssumme *) des jeweiligen Gebäudes mitversichert. Bäume und Hecken sind nicht versichert.

- Sachverständigenkosten

Die durch einen bedingungsgemäßen Schaden entstehenden Sachverständigenkosten sind mitversichert.

3. Gebäude-Sturmversicherung

- Bauliche Grundstücksbestandteile

Bauliche Grundstücksbestandteile (Zäune, Platten, Hoffestigungen) sind bis zu 1 % der Versicherungssumme *) des jeweiligen Gebäudes mitversichert. Bäume und Hecken sind nicht versichert.

- Sachverständigenkosten
Die durch einen bedingungsgemäßen Schaden entstehenden Sachverständigenkosten sind mitversichert.

4. Inhalts-Feuerversicherung

- Nutzwärmeschäden
Brandschäden am versicherten Inhalt von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen werden auch dann ersetzt, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.

- Fermentationsschäden
Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen sind mitversichert, das gilt nicht für Silage.

- Schweizersetzungsschäden
Schweizersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich der Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind mitversichert.

- Sachverständigenkosten
Die durch einen bedingungsgemäßen Schaden entstehenden Sachverständigenkosten sind mitversichert.

- ^{*)} Die prozentuale Entschädigungsgrenze von der Versicherungssumme berechnet sich:
- a) in der Geltenden Neuversicherung aus dem variablen Prozentsatz der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Neuwertfaktor (§ 10 Nr. 1 ABL),
 - b) in den Fällen des § 10 Nr. 2 ABL aus dem vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme.

Anhang

Sicherheitsvorschriften für die Landwirtschaft

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Versicherungsschutz gefährdet, wenn gesetzliche, behördliche oder vertragliche Sicherheitsvorschriften schuldhaft verletzt werden. Als gesetzliche oder Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von den Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen. Sie werden durch die nachfolgenden vereinbarten Sicherheitsvorschriften im Sinne der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABL 98 OF) ergänzt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekanntzugeben und deren Einhaltung zu verlangen.

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken

Brandwände, feuerbeständige Wände und Decken dürfen in ihrem Feuerwiderstand nicht verändert werden, z. B. durch

- teilweises Abtragen,
 - Einbau brennbarer Bauteile oder
 - Schwächung der Wände oder Decken, z. B. Durchbrüche.
- Öffnungen in Brandwänden sind entsprechend der Landesbauordnung (LBO) mit selbstschließenden, feuerverständigen Türen oder Klappen zu schützen. Das Offthalten von Feuerschutztüren durch Holzkeile, Festbinden usw. ist nicht erlaubt. Durchbrüche für Installationen (Elektro, Gas, Wasser, Heizung) sind in Wandstärke mit nicht brennbaren Baustoffen zu verschließen.

Feuerlöscher

Außer den behördlich vorgeschriebenen Feuerlöschem, z. B. für Heizungsanlagen oder Mähdrescher, ist mindestens ein weiterer Feuerlöscher in den Betriebsgebäuden erforderlich.

Die Feuerlöscher müssen regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen gewartet und geprüft werden. Nach dem Einsatz sind die Feuerlöscher unverzüglich wieder zu füllen.

Aufbauarbeiten

Aufbauarbeiten sind nur unter ständiger Aufsicht vorzunehmen. Bei Aufbauarbeiten mit Hilfe von Strahlern sind die vom Hersteller vorgeschriebenen Mindestabstände zu brennbaren Materialien und

Gegenständen einzuhalten. Unzulässig sind Aufbauarbeiten mit Hilfe von

- offenem Feuer, Lötlampen oder Schweißbrennen,
- elektrischem Strom aus Schweiß-, Aufbautransformatoren oder Gleichrichtern.

Elektrische Anlagen und Geräte

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik zu errichten und zu betreiben. Als solche gelten die "Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker" (VDE). Elektrische Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften errichtet oder geändert werden.

Es dürfen nur elektrische Geräte eingesetzt werden, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Sie müssen sowohl den zu erwartenden elektrischen Beanspruchungen als auch den äußeren Einflüssen am Verwendungs ort genügen und den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Ernteerzeugnisse

Getrocknetes Erntegut muß ordnungsgemäß eingelagert und ständig auf Selbstentzündung hin überprüft werden (bei einer Temperatur von über 60 Grad im Lagergut ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen).

Bei der Lagerung von Ernteerzeugnissen in Diernen, Schoborn oder Großballenlagern (offene Lagerung) ist mindestens ein Abstand von 50 m zu Gebäuden mit brennbaren Umfassungswänden oder weicher Bedachung.

- 25 m zu Gebäuden, öffentlichen Wegen und Plätzen einzuhalten.

Die Lagerung unter Vordächern ist unzulässig.

Feuerstätten, Heizungseinrichtungen, Trocknungsanlagen

Feuerstätten einschließlich der Rauch- und Abgasrohre, Heiz- und Wärmegegeräte sowie Trocknungsanlagen müssen in einem Abstand von mindestens 2 m von brennbaren Materialien und Gegenständen freigehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Heizeinrichtungen, bei denen die Oberflächentemperatur oder die austretende Warmluft 120 Grad nicht übersteigt. Bei Trocknungsanlagen muß bei Ausfall des Gebläses und bei übermäßigiger Erwärmung der durchstreichenden Luft die Wärmezuluft selbsttätig unterbrochen werden. Für die Temperaturüberwachung sind ein Thermostat und ein Sicherheitsthermostat erforderlich.

Betriebsmäßige Feuerstätten sind unzulässig.

Benzin, Petroleum, Spiritus oder ähnliche leichtentzündbare Flüssigkeiten dürfen nicht als Feuerungsmaterial verwendet werden.

- Heiße Asche oder Schläcke muß in nicht brennbaren doppelwandigen Blechbehältern mit selbstschließendem Deckel oder
- im Freien mit sicherem Abstand zu Gebäude, brennbaren Materialien und Gegenständen, z. B. Heu, Stroh, Holz, gelagert werden.

Wärmestrahler zur Tieraufzucht

Wärmestrahler zur Tieraufzucht und Tierhaltung müssen, soweit nach Herstellerangaben keine größeren Abstände erforderlich sind, mit mindestens 0,5 m Abstand zu brennbaren Stoffen und zu den Tieren angebracht werden.

Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen

Landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, z. B. Traktoren, Mehrzweckfahrzeuge, Mähdrescher, selbstfahrende Erntemaschinen, dürfen in anderen Räumen als Garagen eingesetzt werden. Der Abstand zu leicht entzündlichen Stoffen muß mindestens 2 m betragen. Bei landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen, die nur saisonbedingt eingesetzt werden, müssen nach der Saison die Batterien abgeklemmt oder ausgebaut werden. Es ist sicherzustellen, daß Kraftstoffe oder Öle nicht auslaufen.

Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten

Löt-, Schweiß-, Schleif- und Trennschleifarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut sind.

Die Arbeiten sind in einem geeigneten Raum durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so sind Maßnahmen zu treffen, die eine Brandentstehung oder Brandausbreitung verhindern, z. B.:

- Entfernen aller brennbaren Materialien und Gegenstände im Abstand von mindestens 10 m,
- Abdecken brennbarer Materialien und Gegenstände, die nicht entfernt werden können,
- Bereitstellen von geeigneten Feuerlöschgeräten,
- **Mehrmalige Kontrollgänge nach Beendigung der Arbeiten.**

Rauchen, offenes Licht und Feuer

Rauchen, Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in landwirtschaftlichen Betriebsräumen und in deren Nähe verboten. Das gilt auch für Schober, Diemen, Großballenlager, Feld- und Reihenscheunen.

- In Räumen mit Publikumsverkehr ist durch entsprechende Schilder auf dieses Verbot hinzuweisen.

Regreßverzichtsabkommen in der Feuerversicherung

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regreißforderungen von 300.000 DM bis 1.200.000 DM. Auf Regreißforderungen unter 300.000 DM verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regreisse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Ein Regreßverzicht, der über die Grenze von 1.200.000 DM hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

Allgemeine Bedingungen für die Landkasko - Versicherung - AVB Landkasko -

d) vorsätzliche Handlungen betriebsfremder Personen, soweit nicht bestimmte Schäden und Gefahren vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind.

§ 1	Versicherte Gefahren und Schäden
§ 2	Versicherte Sachen
§ 3	Geltungsbereich
§ 4	Versicherungstall
§ 5	Versicherungswert; Versicherungssumme
§ 6	Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrehöhung
§ 7	Sicherheitsvorschriften
§ 8	Beitrag; Beginn und Ende der Haftung
§ 9	Mehrfaache Versicherung; Überversicherung
§ 10	Totalschaden
§ 11	Entsädigungsberechnung; Unterversicherung
§ 12	Ersatz der Aufwendungen
§ 13	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungstall
§ 14	Besondere Verwirkungsgründe
§ 15	Sachverständigenverfahren
§ 16	Zahlung der Entschädigung
§ 17	Repräsentanten
§ 18	Wiederherbeigeschaffte Sachen
§ 19	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 20	Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen
§ 21	Agentenvollmacht
§ 22	Gerichtsstand
§ 23	Schlussbestimmung

2. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bestimmten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;
- mangelhafte Wartung, Material- und Konstruktionsfehler, starke Bremsen, Fahrschüttierung, Durchfahrten von Schlaglöchern, Mängel der Bereifung;
- unrichtige Deklaration gegenüber Beförderungsunternehmen, eine Verzögerung in der Beförderung, Nichteinhaltung einer Lieferfrist bzw. durch Zins-, Kurs- oder Kursjunkturmverluste, gleichviel aus welcher Ursache;
- die natürliche Beschaffenheit der versicherten Sachen (z. B. Rost, Oxydation, Korrosion, Schimmel, Fäulnis), Abnutzung, Verschleiß;
- Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Verkratzen, Verschrammen, zerreißen, Verschmutzen, Auslaufen von Flüssigkeiten, normale Witterungseinflüsse (z. B. Eis, Frost, Hagel, Hitze, Regen, Schnee), Farb- und Emailleabspülungen, Ungeziefer, Nagetiere, es sei denn, ein solcher Schaden ist nachweislich die unmittelbare Folge einer der in Nr. 1 a-d genannten Gefahren, ohne daß eine oder mehrere der in Nr. 2 f-i genannten Gefahren mitgewirkt haben.

e) Ausgeschlossen sind Betriebsschäden jeder Art.

Ausgeschlossen sind die Gefahren

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse sowie Gefahren aus dem Vomandesein oder der Verwendung von Kriegswerzeugen;
 - von inneren Unruhen, Aufruhr, Plünderei, Streik, Ausspeisung, Sabotage oder politischen Gewalthandlungen;
 - der Verstöße gegen bestördliche Vorschriften, Beschlagsnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - der Kernenergie oder Radioaktivität.
- Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 2 f-i nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 11 Versicherte Gefahren und Schäden

- Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für alle Beschädigungen und Verluste an versicherten Sachen, verursacht durch
 - Unfall während des Transports z. B. durch Umstürzen, Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen oder festen Gegenständen und ähnliche plötzlich mit mechanischer Gewalt von außen her einwirkende Ereignisse;
 - Elementareignisse und höhere Gewalt, z. B. Sturm, Sturmflut, Hochwasser, Erdbeben, Brückeneinsturz, Steinschlag (als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8);
 - Diebstahl, Raub und Unterschlagung;

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die im Antrag/Versicherungsschein bezeichneten landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen.
2. Mitversichert sind die fest mit diesen Fahrzeugen/Maschinen verbundenen oder unter Verschluß gehaltenen Teile einschließlich Zubehör.
3. Nicht versichert sind
 - a) landwirtschaftliche Fahrzeuge mit eigenem Antrieb und/oder amtlichen Kennzeichen, Fahrzeuge zur Güterbeförderung,
 - b) Betriebsmittel.

§ 3 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der Beförderung, der bestimmungsgemäßen Einsätze und Lagerungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen zu verwirklichen beginnt.

§ 5 Versicherungswert; Versicherungssumme

1. Versicherungswert ist der am Schadentag gültige Wiederaufschaffungspreis (Neuwert) für neue, gleichartiges Sachen.
2. Die Versicherungssumme muß dem jeweiligen Wiederaufschaffungspreis (Neuwert) entsprechen.

§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

1. Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzugeben. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichtigkeit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.

§ 2 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherer keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzugeben, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.
Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

3. Für vorschriftsmäßige Anlagen des Zivilschutzes und für Zivilschutzausbüungen gelten Nr. 2 und §§ 23 bis 30 VVG nicht.
4. Die Aufnahme oder Veränderung eines Betriebes, gleich welcher Art und weichen Umfanges, ist dem Versicherer unverzüglich anzugeben.
Ist mit der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes eine Gefahrerhöhung verbunden, gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Der Versicherer hat von dem Tag der Aufnahme oder Veränderung des Betriebes an Anspruch auf den aus einem etwa erforderlichen höheren Beitragssatz errechneten Beitrag. Dies gilt nicht, soweit der Versicherer in einem Versicherungsfall wegen Gefahrerhöhung leistungsfrei geworden ist.
5. Gefahrerhöhende Umstände werden durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder durch sonstige gefahrminderende Umstände ausgeschlossen, insbesondere soweit diese mit dem Versicherer vereinbart wurden.

§ 7 Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder in dem Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
Führt die Verletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 8 Beitrag, Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag bei Aushändigung des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragschlusses gemäß § 5 oder § 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchfrist

zu zahlen. Folgebeiträge - soweit nichts anderes vereinbart wurde - am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt.

Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags oder der ersten Rate des ersten Beitrags ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugs schadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rücksändige Folgebeiträge dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.
3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber unverzüglich gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, daß ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.
4. Die Haftung endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich jedoch von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebürt dem Versicherer Beitrag oder Geschäftsgebühr gemäß dem Versicherungsvertragsgesetz (z. B. §§ 40, 68 VVG).

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 19) der Versicherungsnehmer, so gebürt dem Versicherer der Beitrag für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

Versicherer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt nicht für Allgemeinversicherungen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten gemäß Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2. Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann abweichend von § 59 Abs. 1 VVG als Entschädigung aus mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehaltes verlangt werden.
3. Erhält der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, daß die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen Beitrag errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
4. Wird wegen Überversicherung oder Doppelversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe des Beitrags der Beitrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.
6. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.

§ 10 Totalschaden

1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die versicherte Sache dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiederherstellung entzogen oder wenn er in seine ursprüngliche Beschaffenheit nicht mehr zurückversetzen ist.
2. Dem Totalschaden gleichzusetzen ist Verlust durch nachgewiesenem Diebstahl.

§ 9 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

1. Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen eine der versicherten Gefahren, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem

§ 11 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

Ersatzwerden

- Ersetzte werden**

 - a) im Totalschadensfall der gemeinsame Wert der versicherten Sachen oder deren Teile zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Zeitwert);

Entschuldigungsberechnung; Untersicherung

- 2.** Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen für anlässlich der Schadensminderung entstandene Gesundheitsschäden. Für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe verpflichteter Organisationen wird ein Er-satz nicht gewährt.

kosten, bei Neuanschaffung von Einzelteilen die jeweiligen Anschaffungskosten für ein gleichwertiges Teil (jedoch ohne Elfracht, Sonntags- oder Überstundenzuschläge).

Von dem gemäß Satz 1 ermittelten Schaden finden wegen des Unterschiedes "neu für alt" folgende Abzüge statt:

Versicherte Sachen bis zu 1 Jahre auf 1/10

VERSICHERTE SACHEN BIS ZU 6 JAHRE ALT 2/10

Versicherte Sachen über 6 Jahre alt 4/10

Liegt Reparaturwürdigkeit vor, wird der Schaden unter Anwendung der Altersabzüge aufgrund der Reparaturtaxe, jedoch nicht über die im Nr. 1 fortgeschrittenen Werte hinaus angesetzt.

Restwerte werden dem Versicherungsnachnehmer angerechnet. Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Mindestdauer an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeugs werden nicht ersetzt.

Der nach Nr. 1 errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme dem Versicherungswert (§ 5) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede versicherte Sache (Position) laut Versicherungsschein besondere festzulegen.

12 Ersatz der Aufwendungen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten hatten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Er- satz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwen- dungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Ver- hältnis zu ersetzen wie der Scheiden

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungssafar

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem Entschädigung verlangt wird, folgende Obliegenheiten:

a) Er hat unverzüglich den Eintritt des Versicherungsfalles Versicherer anzeigen, einen Schaden durch Diebstahl

- Haupt, Unterschlagung oder vorsätzliche Entnahmen betriebsfremder Personen außerdem der zuständigen Polizeidienststelle zu melden und über etwa entwendete Sachen der zuständigen Polizeidienststelle eine Aufstellung einzureichen; Gegenüber dem Versicherer gilt diese Anzeige noch als unverzüglich, wenn sie innerhalb von drei Tagen abgesandt wird; bei Schäden über 10.000 DM sollte die Anzeige dem Versicherer gegenüber fernmündlich, festschriftlich oder telegrafisch erfolgen;

b) er hat nach Möglichkeit nur die Abwehrung oder Minderung von Schaden zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

- 3 stände, so hat er solche Weisung einzuhören. Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach § 12:

 - c) er hat einen Schaden im Gewahrsam von Beförderungsunternehmen dieser Stelle unverzüglich zu melden und sich beseitigen zu lassen;

d) er hat, soweit es ihm billigenvweise zugemutet werden kann, dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und

- des Schadens und über den Umgang seiner Entschädigungs-pflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft, auf Ver-gehen schriftlich, zu erteilen und Belege beizumachen. Auf Ver-langen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unter-schriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der von dem Schaden betroffenen und der ihm entwendeten oder sonst abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Mög-lichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Versi-che rungsfall, auf seine Kosten vorlegen.

2. Verleist der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Gewalten, so ist der Versicherer nach Maßgabe

Versicherungsvertragsgesetzes (§§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche, telexmäßliche oder telegrafische Anzeige gemäß Nr. 1a unterbleibt.

Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt worden, so kann der Versicherer nur für diese Sachen von der Entschädigungspflicht frei sein.

3. Hatte eine vorsätzliche Obliegerheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsvertrages noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnemner kein erhebliches Verschulden trifft.

einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, bedarf besonderer Vereinbarungen.

Der Versicherungsnemner kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:
 - a) Jede Partei ernannt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr gewählten Sachverständigen zur Ernenntung des zweiten Sachverständigen auffordern. Die Auflöderung bedarf der Schriftform. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Auflöderung ernannt, so kann ihm die auflödernde Partei durch das für den Schadendort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Auflöderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige ernennen zu Protokoll oder sonst schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen Dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadendort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Die Feststellungen der beiden Sachverständigen müssen zur Ermittlung der Schadenhöhe nach § 11 Nr. 1 insbesondere auch, abgestellt auf die Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, den Wiederbeschaffungspreis und den Zeitwert der versicherten Sachen enthalten. Auf Verlangen einer der beiden Parteien müssen sie auch ein Verzeichnis der vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Versicherungswert und ihrem Zeitwert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles enthalten.
 - d) Die Sachverständigen reichen ihre Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnemner ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, so über gibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnemner ein.
 - e) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen, die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

§ 14 Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherungsnemner den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

2. Versucht der Versicherungsnemner, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsvorwurfs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

3. Wird der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Durch ein Sachverständigenverfahren (§ 15) wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Jede Partei kann verlangen, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf sonstige Feststellungen, insbesondere

Die Feststellungen der Sachverständigen und des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser Feststellungen wird die Entschädigung nach § 11 berechnet.

4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnahmers nach § 13 Nr. 1 b und § 13 Nr. 1 d nicht berichtet.

§ 16 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist seit Anzeige des Schadens mit 1 Prozent unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank (ggf. ihrem Rechtnachfolger innerhalb der Europäischen Union) zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu erichten ist. Die Verzinsung entfällt, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats seit Anzeige des Schadens gezahlt wird.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Abs. 1 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnahmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

- solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnahmers bestehen;
- wenn gegen den Versicherungsnahmer oder einen seiner Repräsentanten aus Anlaß des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

2. Hat der Versicherungsnahmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgerlangt, bevor die volle bedingungsgemäßige Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist keine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine gemäß § 11 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
3. Hat der Versicherungsnahmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnahmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
4. Hat der Versicherungsnahmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnahmer die Sache behalten und muß sodann die Entschädigung zurückzuzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufs kosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßigen Entschädigung entspricht.
5. Dem Besitz einer zurückgerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnahmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
6. Hat der Versicherungsnahmer dem Versicherer zurückgetangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sache zustehen.
7. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnahmer Entschädigung gemäß § 11 Nr. 1 b auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.

§ 17 Repräsentanten

- Im Rahmen von §§ 6, 7, 9, 13 und 14 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnahmer gleich.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnahmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzugeben.

§ 19 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnahmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalles unberührt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahrs.

§ 20 Schriftliche Form; Zurückweisung von Kündigungen

1. Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 13 Nr. 1a.
2. Ist eine Kündigung des Versicherungsnahmers unwirksam, ohne daß dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, so wird die Kündigung wirksam, falls der Versicherer sie nicht unverzüglich zurückweist.

§ 21 Agentenvollmacht

Ein Agent des Versicherers ist nur dann bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnahmers entgegenzunehmen, wenn er den Versicherungsvertrag vermittelt hat oder laufend betreut.

§ 22 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

§ 23 Schlußbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Heft "FS 83.30 - Allgemein" aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.